



## GOÄ-Novelle

Spitzengespräch der Bundesärztekammer

8. November 2016

Stand der Beratungen zur Operationalisierbarkeit der Regelungen der Bundesärzteordnung und zum Paragraphenteil im Rahmen der Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte

Dr. Klaus Reinhardt, Vorsitzender der Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer

8. November 2016

# Agenda



Abstimmung der Leistungslegenden mit  
Berufsverbänden und Fachgesellschaften

Änderungsvorschläge zur Bundesärztleordnung im  
Ausschuss GOÄ

Änderungsvorschläge zum Paragraphenteil im  
Ausschuss GOÄ

Nächste Schritte

# Agenda



Abstimmung der Leistungslegenden mit  
Berufsverbänden und Fachgesellschaften

Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im  
Ausschuss GOÄ

Änderungsvorschläge zum Paragraphenteil im  
Ausschuss GOÄ

Nächste Schritte

# Abstimmung der Leistungslegenden mit Berufsverbänden und Fachgesellschaften



Nr.	Sitzungstermin	Folgetermin	Kapitel
1	19.05.2016		Pathologie
2	20.05.2016		Augenheilkunde
3	03.06.2016		Urologie
4	07.06.2016	15.09.2016	Dermatologie und Oberflächenchirurgie
5	13.06.2016		Strahlendiagnostik, Magnetresonanztomographie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie
6	20.06.2016	18.07.2016	Gynäkologie/ gyn. Zytologie
7	24.06.2016	30.08.2016	Anästhesieleistungen, Intensivmedizinische Leistungen
8	24.06.2016		Palliativmedizin und Schmerztherapie
9	27.06.2016		Rehabilitation und Arbeitsmedizin
10	08.07.2016		HNO und Halschirurgie
11	11.07.2016		Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie
12	13.07.2016		Neurochirurgie und Wirbelsäulenchirurgie
13	15.07.2016		Labor
14	19.07.2016		Allgemeinmedizin/Pädiatrie
15	29.07.2016		Kapitel B und C (Komplementärmedizin)
16	30.08.2016		fachübergreifende Sitzung: Intensivmedizinische Leistungen
17	02.09.2016		Nephrologie
18	05.09.2016		Rheumatologie, Endokrinologie/Diabetologie, Hämatologie/Onkologie
19	06.09.2016		Viszeralchirurgie/Hernienchirurgie
20	07.09.2016		Humangenetik
21	13.09.2016		Angiologie, Kardiologie
22	14.09.2016	18.11.2016	Neurologische, psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische Leistungen
23	15.09.2016		Zusatztermin für MKG-Chirurgie
24	15.09.2016		2. Sitzung: Dermatologie und Oberflächenchirurgie
25	19.09.2016		Orthopädie und Traumatologie
26	04.10.2016		Arthroskopie, Endoprothetik
27	05.10.2016		Gastroenterologie
28	05.10.2016		Pneumologie

# Abstimmung der Leistungslegenden mit Berufsverbänden und Fachgesellschaften



Nr.	Sitzungstermin	Folgetermin	Kapitel
29	31.10.2016		Schlafmedizinische Leistungen
30	08.11.2016		2. Sitzung: Angiologie, Kardiologie
31	11.11.2016		3. Sitzung: Oberflächenchirurgie
32	18.11.2016		2. Termin: Neurologische, psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische Leistungen

Erster Abstimmungstermin mit PKV-Verband am 22./23.11.2016

# Agenda



Abstimmung der Leistungslegenden mit  
Berufsverbänden und Fachgesellschaften

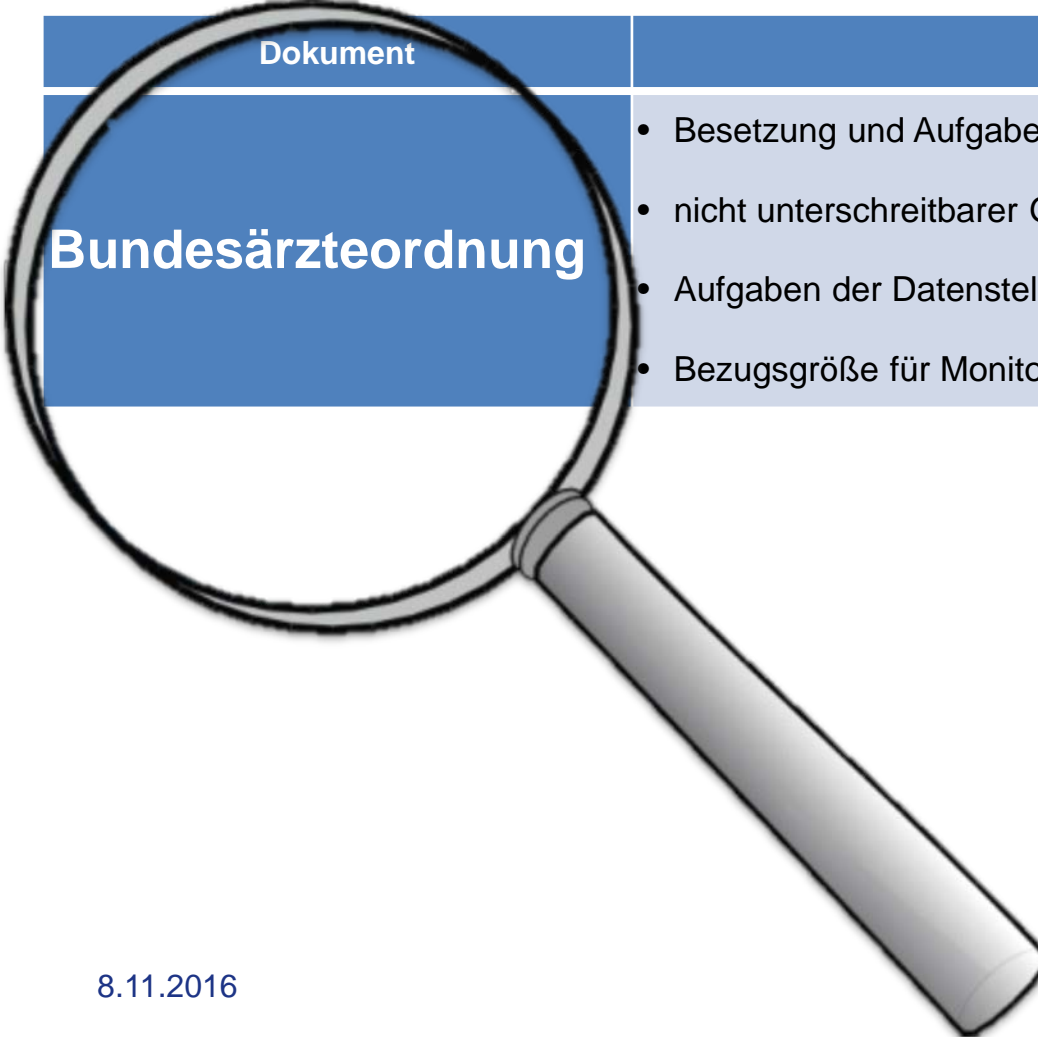
Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im  
Ausschuss GOÄ

Änderungsvorschläge zum Paraphentheil im  
Ausschuss GOÄ

Nächste Schritte

# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
 <b>Bundesärzteordnung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Besetzung und Aufgaben der GeKo, Rechtsstatus der GeKo-Empfehlungen,</li><li>• nicht unterschreitbarer Gebührensatz,</li><li>• Aufgaben der Datenstelle,</li><li>• Bezugsgröße für Monitoringphase (Übergangsbestimmung für 3 Jahre)</li></ul>

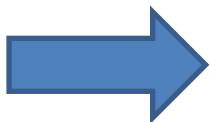
# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
<b>Bundesärzteordnung</b>	<p>§ 11 Abs. 1:</p> <p><b><u><sup>1</sup>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für ärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. <sup>2</sup>In dieser Gebührenordnung (Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ) sind nicht unter-schreitbare Gebührensätze für die ärztlichen Leistungen festzusetzen. <sup>3</sup>Bei besonderer, objektiver Schwere im Einzelfall kann für abschließend bestimmte Behandlungsumstände eine Steigerung des Gebührensatzes in der Gebührenordnung auf das Zweifache vorgesehen werden. <sup>4</sup>Abweichende Honorarvereinbarungen sind zulässig:</u></b></p>

Vorläufiges Ergebnis der Verbändeanhörungen und Ausschuss Gebührenordnung:

- Zustimmung zum einfachen (2-fachen) Gebührensatz bei Implementierung von Zuschlägen zur Abbildung besonderer Behandlungsumstände



Aktuell werden ca. 95% der Leistungen zum Schwellenwert gesteigert!

8.11.2016



# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
Bundesärzteordnung	<p>§ 11 Abs. 1:</p> <p><sup>1</sup>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für ärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. <sup>2</sup><u>In dieser Gebührenordnung (Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ) sind nicht unter-schreitbare Gebührensätze für die ärztlichen Leistungen festzusetzen.</u> <sup>3</sup><u>Bei besonderer, objektiver Schwere im Einzelfall kann für abschließend bestimmte Behandlungsumstände eine Steigerung des Gebührensatzes in der Gebührenordnung auf das Zweifache vorgesehen werden.</u> <sup>4</sup><u>Abweichende Honorarvereinbarungen sind zulässig;</u></p>

- möglichst große Anzahl leistungsbezogener Zuschläge zur jeweiligen Hauptleistung
- Zuschläge für besondere Erschwernis
- Erhöhte Zeitaufwände werden an vielen Stellen über **zeitgestaffelte Gebührenpositionen** abgebildet
- ABER: Im Rahmen einer abweichenden Vereinbarung wird eine stufenlose Steigerung des einfachen Gebührensatzes möglich bleiben

# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
<b>Bundesärzteordnung</b>	§ 11a Abs. 1:  <b>Die Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission nach §11 a sind zu berücksichtigen.</b>

- Entscheidungen der GeKo haben **Empfehlungscharakter**
  - Beschlüsse bleiben (wie Empfehlungen des Zentralen Konsultationsausschusses) **rechtsprägend** und sind **nicht rechtsverbindlich**
  - Bei fehlendem Einverständnis eines Arztes oder eines Patienten mit einer Empfehlung der GeKo, steht diesen (wie heute) der **Weg einer gerichtlichen Klärung offen**.
  - Es gilt das **Einvernehmensprinzip**, d.h. Ärzteseite können nicht überstimmt werden
  - Bei fehlendem Einvernehmen kommt keine Empfehlung zu Stande -> Das BMG erhält die Vorlage mit den unterschiedlichen Standpunkten

# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
<b>Bundesärzteordnung</b>	<p>§ 11a Abs.2</p> <p>Die Gemeinsame Kommission beschließt Empfehlungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zur Anpassung der Gebührenordnung an den medizinischen Fortschritt und an die Erfordernisse zur Sicherung der Qualität der medizinischen Versorgung;</li><li>b) zur Beseitigung von Über- und Unterbewertungen, insbesondere wenn der Gebüh-rensatz nicht mehr der Summe der Bewertung der ärztlichen Leistung und des durchschnittlichen Aufwands der nichtärztlichen Leistungskomponenten bei hoher Leistungsqualität und wirtschaftlicher Leistungserbringung entspricht;</li><li>c) zu den zulässigen Behandlungsumständen und dem Umfang der Anwendung des Steigerungssatzes sowie zur Notwendigkeit und Inhalt der Begründung bei Gel-tendmachung des Steigerungssatzes; dies umfasst auch Behandlungsumstände, bei denen die Anwendung des Steigerungssatzes nicht gerechtfertigt ist.</li><li>d) zur analogen Anwendung der Gebührenordnung im Hinblick auf neue Behandlungs- und Diagnoseverfahren;</li><li>e) zur Interpretation der Abrechnungsbestimmungen der Gebührenordnung, zur Ent-wicklung von Vorschlägen zu deren Anpassung und zur Klarstellung von Begrifflich-keiten mittels eines Glossars;</li></ul>

# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
<b>Bundesärzteordnung</b>	§ 11a Abs.2  Die Gemeinsame Kommission beschließt Empfehlungen, insbesondere  a) zur Anpassung der Gebührenordnung an den medizinischen Fortschritt und an die Erfordernisse zur Sicherung der Qualität der medizinischen Versorgung;

- durch künftige kontinuierliche Weiterentwicklung und Pflege der GOÄ besteht die Möglichkeit der regelmäßigen Prüfung und Aufnahme innovativer Leistungen
- Gemeinsame Kommission zur Weiterentwicklung der GOÄ (GeKo) sichert Ärzteschaft Mitentscheidungsrecht
- **Aktuelle GOÄ:** Umsetzung von Innovationen durch Analogabrechnung auf Grundlage einer veralteten Gebührenordnung. Steigende Zahl von Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Analogabrechnungen

# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
<b>Bundesärzteordnung</b>	<p>§ 11a Abs.2</p> <p>Die Gemeinsame Kommission beschließt Empfehlungen, insbesondere</p> <p>b) zur Beseitigung von Über- und Unterbewertungen, insbesondere wenn der Gebüh-rensatz nicht mehr der Summe der Bewertung der ärztlichen Leistung und des durchschnittlichen Aufwands der nichtärztlichen Leistungskomponenten bei hoher Leistungsqualität und wirtschaftlicher Leistungserbringung entspricht;</p>

- durch künftige kontinuierliche Weiterentwicklung und Pflege der GOÄ besteht die Möglichkeit der regelmäßigen Prüfung und Anpassung der Bewertungen der neuen GOÄ
- **Aktuelle GOÄ:** „Historisch gewachsener“ Gebührenrahmen ohne Bezug zu realen Kostenentwicklungen und Inkongruenzen der Bewertungen der Leistungen im Bezug zueinander

# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
<b>Bundesärzteordnung</b>	<p>§ 11a Abs.2</p> <p>Die Gemeinsame Kommission beschließt Empfehlungen, insbesondere</p> <p>c) zu den zulässigen Behandlungsumständen und dem Umfang der Anwendung des Steigerungssatzes sowie zur Notwendigkeit und Inhalt der Begründung bei Gel-tendmachung des Steigerungssatzes; dies umfasst auch Behandlungsumstände, bei denen die Anwendung des Steigerungssatzes nicht gerechtfertigt ist.</p>

- Kritikpunkt Positivliste: Bei Implementierung von intelligenten Zuschlagsregelungen (Verbändeanhörungen) Reduzierung auf Ausnahmefälle. Zuschlagsregelung ist sowohl für Ärzte als auch Patienten transparenter und im Sinne der Rechtssicherheit eindeutig umsetzbar.
- Stand der Diskussion zur sog. „Negativliste“:
  - Entfallen versus Auflistung von nicht berechtigten Erschwernisgründen (evtl. Abgleich mit Zuschlägen)

# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
<b>Bundesärzteordnung</b>	<p>§ 11a Abs.2</p> <p>Die Gemeinsame Kommission beschließt Empfehlungen, insbesondere</p> <p>d) zur analogen Anwendung der Gebührenordnung im Hinblick auf neue Behandlungs- und Diagnoseverfahren;</p> <p>e) zur Interpretation der Abrechnungsbestimmungen der Gebührenordnung, zur Entwicklung von Vorschlägen zu deren Anpassung und zur Klarstellung von Begrifflichkeiten mittels eines Glossars;</p>

- Möglichkeit der Einigung mit Kostenträgern und damit störungsfreie Anwendung der GOÄ
- Jenseits der Empfehlungen (u. a. bei Dissens) der GeKo können BÄK und Kostenträgerseite weiterhin einseitige Abrechnungsempfehlungen veröffentlichen.

# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
<b>Bundesärzteordnung</b>	<p>§ 11a Abs.3</p> <p>Die Gemeinsame Kommission beschließt einvernehmlich die Empfehlungen auf Vorschlag mindestens einer der in Absatz 1 Satz 2 genannten Organisationen und obersten Bundes- und Landesbehörden und veröffentlicht die angenommenen Empfehlungen. [...] Findet ein Vorschlag für eine Empfehlung keine Einstimmigkeit Einvernehmen, legt die Gemeinsame Kommission den Vorschlag unter Darlegung der unterschiedlichen Standpunkte dem Bundesministerium für Gesundheit vor.</p>

- Es gilt das **Einvernehmensprinzip**, d.h. Ärzteseite können nicht überstimmt werden
- **Vorschlag Ausschuss Gebührenordnung:** Einvernehmlich durch einstimmig ersetzen. Ferner Regelung zur Nicht Zählung von Enthaltungen, damit Blockade verhindert wird, jedoch keine Seite überstimmt werden kann.



# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
<b>Bundesärzteordnung</b>	§ 11a Abs.3  (3a) Die Gemeinsame Kommission beschließt [...] Empfehlungen auf Ersuchen eines Arztes, der wegen der objektiven Schwere des Einzelfalls für Behandlungsumstände eine Steigerung auf das Zweifache des Gebührensatzes geltend macht, die nicht in der Verordnung nach § 11 Satz 1 oder in einer Empfehlung des Gemeinsamen Kommission enthalten sind.

- **Diskussion im Ausschuss Gebührenordnung:** Ersuchen des Arztes an die GeKo streichen. Kompetenz zur Überprüfung einer Angemessenheit einer Gebührenforderung liegt bei den Landesärztekammern. Bei positiver Bewertung durch Landesärztekammer, Weiterleitung an die Bundesärztekammer zur Befassung in der GeKo.

# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
<b>Bundesärzteordnung</b>	<p>§ 11a Abs.4</p> <p>Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Gemeinsame Kommission nach Art. 2 Abs. 1 einer Datenstelle. Die Gemeinsame Kommission kann einvernehmlich einstimmig einen Dritten mit den Aufgaben der Datenstelle beauftragen. Die Datenstelle führt zu den Aufgaben nach Absatz 2 nach den Vorgaben der Gemeinsamen Kommission regelmäßige, mindestens halbjährliche Analysen durch und erhebt hierzu die erforderlichen Daten. Die Gemeinsame Kommission kann die Datenstelle mit weiteren Erhebungen und Analysen beauftragen. Aufträge und Weisungen werden der Datenstelle ausschließlich durch die Gemeinsame Kommission erteilt. Die Gemeinsame Kommission hat die im Zusammenhang mit Absatz 2 durchgeführten Analysen der Datenstelle dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich zu übermitteln.</p>

- **Diskussion im Ausschuss Gebührenordnung:** Begrenzung zur Beauftragung der Datenstelle auf 3jährige Einführungsphase, nach einstimmigem Beschluss länger
- Unabhängige Datenstelle wird über Geschäftsordnung der GeKo beauftragt

# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
<b>Bundesärzteordnung</b>	<p>§ 11a Abs.5</p> <p>Ausschließlich die Datenstelle hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die nicht personenbezogenen Daten.</p> <p>§ 11a Abs.6</p> <p>Die Gemeinsame Kommission beschließt einstimmig eine Geschäftsordnung, in der sie Regelungen [...] zur Durchführung des regelmäßigen nach den Vorgaben der Gemeinsamen Kommission vorzunehmenden Monitorings entsprechend der Aufgaben nach Abs. 2 und <b>zur Datenerhebung und Verarbeitung von Daten</b> durch die Datenstelle nach den Absätzen 5 und 6 sowie zu deren Finanzierung.</p>

- **Diskussion im Ausschuss Gebührenordnung:** Beide Seiten können Daten an die Datenstelle senden. Durch ausschließlichen Zugriff auf die Daten durch unabhängige Datenstelle und eindeutige Aufgabenstellung (Geschäftsordnung der GeKo) inklusive der Beschreibung der eingegangenen Daten, zur Bewertung der Signifikanz und Übertragbarkeit und methodische Validität der Ergebnisse, kein Missbrauch oder Fehlinterpretationen der Daten.

# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
<b>Bundesärzteordnung</b>	<p><b>Übergangsvorschrift</b></p> <p>Um den Vorgaben des § 11 Satz 5 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom [...] bis zum Datum [Ende des Übergangszeitraums] zu entsprechen, wird die Bundesregierung die Neustrukturierung und Bewertung der Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom [reformierte GOÄ] überprüfen, wenn aufgrund der von der Datenstelle gemäß § 11a der Bundesärzteordnung zu übermittelnden Daten feststeht, dass sich die Summe der Gebühren für die nach der Gebührenordnung abgerechneten Leistungen je substitutiv privat Versicherten in Höhe von y XXXX Euro [BasiswertVergleichswert] ab dem [Datum des Inkrafttretens] in einem Jahr des Übergangszeitraums um mehr als x 0,6 Prozent verändert abweicht. Die Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission zur Anpassung der Gebührenordnung sind zu berücksichtigen.</p>

- **Diskussion im Ausschuss Gebührenordnung:** Aufnahme der Klarstellung, dass nur der Preiseffekt der neuen GOÄ analysiert wird: Nicht durch den Preiseffekt der reformierten GOÄ bedingte Abweichungen (insbesondere Morbidität, Innovationen, verändertes Inanspruchnahmeverhalten, Epidemien) bleiben unberücksichtigt.
- Bereits Gegenstand der Diskussion zum Konsenspapier, Aufnahme in Gesetzestext verbindlicher!

# Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
<b>Bundesärzteordnung</b>	<p><b>Übergangsvorschrift</b></p> <p>Um den Vorgaben des § 11 Satz 5 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom [...] bis zum Datum [Ende des Übergangszeitraums] zu entsprechen, wird die Bundesregierung die Neustrukturierung und Bewertung der Leistungen der Gebühren-ordnung für Ärzte in der Fassung vom [reformierte GOÄ] überprüfen, wenn aufgrund der von der Datenstelle gemäß § 11a der Bundesärzteordnung zu übermittelnden Daten feststeht, dass sich die Summe der Gebühren für die nach der Gebührenordnung abgerechneten Leistungen je substitutiv privat Versicherten in Höhe von y XXXX Euro [BasiswertVergleichswert] ab dem [Datum des Inkrafttretens] in einem Jahr des Übergangszeitraums um mehr als x 0,6 Prozent verändert abweicht. Die Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission zur Anpassung der Gebührenordnung sind zu berücksichtigen.</p>

- **Forderung nach Kostenneutralität**
- **Einführung einer Öffnungsklausel**
- **Erhöhung des Honorarabschlags (stationär)**
- **Einführung eines Drei-Jahres-Plans mit einer jährlichen Ausgabensteigerung um 1 % Steigerung**

wurden in intensiven Verhandlungen verhindert!

# Bundesärzteordnung im Ausschuss GOÄ



## Fazit:

### Durch Novellierung Chancen zur Weiterentwicklung der GOÄ!

- **Anpassung an Innovation**
- **Anpassung an Kostenentwicklung**
- **Durch umfassende Erläuterung und ggf. Anpassung des Leistungsverzeichnisses in Zusammenarbeit mit den Verbänden entsteht moderne Gebührenordnung**
- **Monitoring nur auf den Preiseffekt begrenzt! Einigkeit der Verhandlungspartner, dass Morbidität, Innovationen, Inanspruchnahmeverhalten, Epidemien unberücksichtigt bleiben.**

# Agenda




Abstimmung der Leistungslegenden mit  
Berufsverbänden und Fachgesellschaften

Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im  
Ausschuss GOÄ

Änderungsvorschläge zum Paragraphenteil im  
Ausschuss GOÄ

Nächste Schritte

# Änderungsvorschläge zum Paragraphenteil im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
Paragraphenteil der GOÄ	Anwendung und übergeordnete Bestimmungen zum Leistungsverzeichnis



# Änderungsvorschläge zum Paragraphenteil im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
Paragraphenteil der GOÄ	§ 2 Negativliste und abweichende Honorarvereinbarungen

## Diskussion im Ausschuss Gebührenordnung:

- Eventuell Streichung der Negativliste, da bisher noch keine Abstimmung erfolgt ist.
- Aufnahme eines Verweises auf berufsrechtliche Regelungen, dadurch Klarstellung, dass in begründeten Ausnahmefällen auf Honorar ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

§ 12 Abs. 2 Musterberufsordnung: „Ärztinnen und Ärzte können Verwandten, Kolleginnen und Kollegen, deren Angehörigen und mittellosen Patientinnen und Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.“

# Änderungsvorschläge zum Paragraphenteil im Ausschuss GOÄ



Dokument	Inhalt
Paragraphenteil der GOÄ	§ 4 Abs. 2 Erbringung und Berechnung von Laborleistungen

## Diskussion im Ausschuss Gebührenordnung:

- Schärfung und Interpretation des Begriffes „höchstpersönlich“. Prüfung der Verlagerung von entsprechenden Regelungen in die Allgemeinen Bestimmungen zu Kapitel M Labor.

## Darüber hinaus:

- Änderung in: „Eine ~~erbrachte oder~~ veranlasste ~~oder selbst erbrachte~~ Laborleistung muss in einem medizinisch plausiblen Kausalzusammenhang mit der zu Grunde liegenden Diagnose oder Fragestellung stehen.“ Verantwortung zur Plausibilität muss beim Veranlasser oder selbst Erbringenden stehen, Laborarzt kann bei Beauftragung medizinischen Kausalzusammenhang nicht überprüfen.

# Änderungsvorschläge zur Paragraphenteil im Ausschuss GOÄ



## Fazit:

- **Dezidierte Prüfung jeder Regelung**
- **Prüfung/Diskussion im Ausschuss nicht abgeschlossen**
- **Einbeziehung der Vorschläge aus dem Workshop am 29.11.2016 bei der Bundesärztekammer**

# Vorteile einer GOÄ-Novelle



- **Aktualisiertes** (an den aktuellen medizinischen Stand angepasstes) **Leistungsverzeichnis** -> mehr Transparenz und Abrechnungssicherheit, **Einbeziehung der Verbände in Erstellung des Leistungsverzeichnisses!**
- Basis der BÄK-seitigen Leistungsbewertung wird **betriebswirtschaftliche Kalkulation** unter **Einbeziehung der Verbände!**
- **GOÄ bleibt** eine **Einzelleistungsgebührenordnung** zur Abrechnung der auf individualvertraglicher Basis zwischen Arzt und Patient erbrachten ärztlichen Leistungen
  - **ärztliche Freiberuflichkeit** bleibt **gewahrt**

# Vorteile einer GOÄ-Novelle



- **Förderung der Zuwendungs- sowie der sprechenden Medizin** durch
  - **Zeitgestaffelte Beratungsziffern** -> längere Gesprächsdauer wird angemessen honoriert!
  - Weitere **zeitdauerabhängige Gebührenpositionen** können entsprechend der tatsächlichen Dauer der Leistung abgerechnet werden
  - Abrechnung einer Beratungsleistung auch über **neue Kommunikationsmedien**, wie Videotelefonie, möglich

# Vorteile einer GOÄ-Novelle



## Analogabrechnung weiterhin möglich

- **Analogabrechnungen wird es für neu auftretende medizinische Leistungen weiter geben**

- **für medizinisch oder ökonomisch besonders bedeutsame Innovationen möglichst frühzeitig Analogempfehlungen (GeKo)**

und

- **Vorschläge für entsprechende Gebührenordnungsposition zur Aufnahme in die GOÄ**
- **Bei Verlangens- oder IGeL-Leistungen, die nicht in der neuen GOÄ enthalten sind, kann eine Analogabrechnung ungehindert erfolgen -> hier gilt Einschränkung einer „neu auftretenden medizinischen Leistung“ nicht**

# Agenda



Abstimmung der Leistungslegenden mit  
Berufsverbänden und Fachgesellschaften

Änderungsvorschläge zur Bundesärzteordnung im  
Ausschuss GOÄ

Änderungsvorschläge zum Paragraphenteil im  
Ausschuss GOÄ

**Nächste Schritte**

## Nächste Schritte

- erste Abstimmung mit PKV und Beihilfe zum Leistungsverzeichnis
    - 22./23.11.2016 und Folgetermine
    - Abstimmung zu weiteren dissidenten Punkten mit Verbänden
  - Workshop zu BÄO und §-Teil mit übergeordneten Verbänden
    - 29.11.2016
  - Parallel: Erstellung der betriebswirtschaftlichen Kalkulationsgrundlagen BÄKseitig (unter Einbeziehung der Verbände)
- dann
- Einigung mit PKV auf Bewertungen
    - Plan Frühjahr 2017, sofern alle Teilschritte ohne Verzögerung umgesetzt werden können!





Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!